**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 91 (1993)

Heft: 8

Werbung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Rubriques

lb 41, Erwägung 2c; 117 lb 6, Erw. 3; 114 lb 303, Erw. 3b, je mit Hinweisen). Aus der Sicht der I. Oeffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes entsprach die Herrliberger Bauordnung von 1953, ferner aber auch jene von 1968 den Anforderungen nicht, welche das 1980 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) an eine Zonenordnung stellt. Insbesondere war die Bauzone nicht auf den Bedarf von 15 Jahren begrenzt (Art. 15 Buchstabe b RPG). Zudem war das «Schipfgut» auch nicht in das Generelle Kanalisationsprojekt eingegliedert. Das Gebiet war zudem, seit 1972 das eidg. Gewässerschutzgesetz in Kraft getreten war, unüberbaubar geworden. Erst die Bau- und Zonenordnung von 1985, die der Kanton 1986 genehmigte und welche hier die Freihaltezone festschrieb, schied zum ersten Mal in der Gemeinde Herrliberg eine Bauzone aus, die den Anforderungen heutigen Bundesrechts genügte.

#### Folgewirkungen

Dieselbe Zonenordnung bewirkte die Nichteinzonung des «Schipfgutes». Das Bundesgericht hat mehrfach entschieden, dass das Nichteinzonen von Land in eine Bauzone dem Grundsatze nach keine Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand bewirkt (BGE 116 lb 384, Erw. 6a; 114 lb 303, Erw. 3c; 107 la 89). Bloss als Ausnahme vermag die Nichteinzonung einen Eigentümer ähnlich wie eine Enteignung zu belasten. Dies ist etwa der Fall, wenn er baureifes oder groberschlossenes Land hat, welches von einem

ProLinea 4/33
Modell 120/W

3073

3073

3078

3078

Sparpreis

Vollprofi zum
Sparpreis

C O M P U T E R P E R I P H E R I E
Grübenstrasse 107
3322 Schönbühl/BE
Telefon 031/859 73 73
Fax 031/859 73 76

Fax 01/844 51 77

gewässerschutzkonformen Generellen Kanalisationsprojekt erfasst wird, und wenn er zum Erschliessen und Überbauen seines Bodens bereits erhebliche Kosten aufgewendet hat (BGE 105 la 338, E. 3d). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden. können weitere Ausserdem Aspekte des Vertrauensschutzes so bedeutend sein, dass ein Grundstück unter Umständen hätte eingezont werden müssen (BGE 112 lb 403, Erw. 6d). Ein Gebot, eine Parzelle einzuzonen, kann sich ferner ergeben, falls sie sich im weitgehend überbauten Gebiet befindet (Art. 15 Buchstabe a und 36 Absatz 3 RPG; BGE 116 lb 384, Erw. 6a). Darüber hinaus kann sich indes grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einzonung ergeben.

#### Urteil im vorliegenden Fall

Im Falle des «Schipfgutes» sah das Bundesgericht keinen dieser besonderen Umstände als erstellt an, die der Nichteinzonung die Bedeutung eines enteignungsähnlichen Eingriffs ins Eigentum vermittelt hätten. Namentlich liess es die Grösse des Areals und der umliegenden nicht überbauten Flächen nicht zu, hier «weitgehend überbautes Gebiet» gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung anzunehmen. Planerische Anordnungen zur Freihaltung bewirtschafteter Rebgrundstücke unter Beibehaltung bisheriger Nutzung hat nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kaum je den Entzug einer aller Wahrscheinlichkeit nach in naher Zukunft realisierbaren Baugelegenheit geführt (so u.a. BGE 114 lb 100 ff.; 106 la 369 ff.). Der Eigentümer hatte denn auch seit 1979 Teile der Reben erneuert und mit einer zwanzigjährigen Rebverpflichtung belastet. Da nicht der gesamte Grundbesitz des Eigentümers sich in der Freihaltezone befindet, verfügt er selber über erheblichen Einfluss darauf, wie bedeutende Stücke der Umgebung des Rebgutes künftig genutzt werden. Dass nichts Aussergewöhnliches vorlag, unterstrich das Bundesgericht mit dem Hinweis darauf, dass in mehreren Landesgegenden, so in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Tessin, für den Rebbau durchaus vergleichbare Verhältnisse bestehen. (Urteil 1A.11/1992 vom 30. November 1992.)

R. Bernhard

# Fachliteratur Publications

### **Hundert Jahre Gross-Zürich**

100 Jahre 1. Eingemeindung 1893

Stadtarchiv und Baugeschichtliches Archiv, Zürich 1993, 275 Seiten, Fr. 20.—, ISBN 3-908060-07-9.

Am 1. Januar 1893 wurden die elf Vorortsgemeinden Aussersihl (mit dem heutigen Industriequartier), Enge (mit Leimbach), Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstrass, Riesbach, Unterstrass, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen mit Zürich vereinigt, ein Ereignis, das die Einwohnerzahl der Limmatstadt von 28 000 auf 107 000 hochschnellen liess. Die heutigen Grenzen Zürichs wurden bei der zweiten Eingemeindung von 1934 gezogen. Die Stadtverwaltung entschloss sich, hundert Jahre nach dem für die Entwicklung Zürichs epochalen Ereignis eine dem Jubiläum angemessene Publikation herauszugeben. Darin werden die bauliche Entwicklung sowie die Siedlungsstrukturen im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert aufgearbeitet. Nachdem die aufstrebenden Liberalen 1833 beschlossen hatten, die Schanzen zu schleifen, war die Expansion der Stadt nicht mehr aufzuhalten. Das Verkehrsnetz wurde ausgebaut, auf den Anhöhen rechts der Limmat entstanden wichtige Bauten wie das Polytechnikum und das alte Kantonsspital, und unter Führung des einflussreichen Alfred Escher wurden nach 1860 so markante Bauprojekte wie Bahnhofstrasse, Quaianlagen oder Stadelhofer- und Fraumünsterquartier realisiert. Im Vordergrund der Publikation stehen jedoch die elf Aussengemeinden. Ihre bauliche Entwicklung wird anhand dreier «Momentaufnahmen» - um 1810, 1890 und 1932 - aufgezeigt. Der Vergleich der jeweiligen Besiedlung, die kartographisch illustriert ist, lässt Rückschlüsse auf die Entwicklung der ehemaligen Aussengemeinden und heutigen Stadtquartiere zu. Ein Vergleich des Zustands von 1810 mit jenem von 1890 zeigt, wie unterschiedlich die einzelnen Vororte wuchsen. Während sich in den weiter von der Stadt entfernten Gemeinden ein nur wenig verändertes Bild präsentiert, waren die stadtnahen Gemeinden zum Teil planmässig neu erschlossen und bebaut worden. Der Zustand von 1932 schliesslich verdeutlicht das ungehemmte Wachstum Zürichs seit der Eingemeindung von 1893; wo einst noch Freiflächen dominiert hatten, entstand vor und nach der Jahrhundertwende ein fast ausnahmslos zusammenhängendes Siedlungsaebiet.

Die kartographischen Querschnitte durch die 1893 eingemeindeten elf Vororte werden ergänzt durch historische Porträts der jeweiligen Gemeinde. Ersichtlich wird auch auf diese Weise, dass vor hundert Jahren sehr unterschiedliche Gemeinwesen zu einem Ganzen vereint wurden – gegen den Willen der reichen Vororte Wollishofen und Enge, dafür zur Erleichterung etwa der armen Gemeinde Aussersihl, die den Anstoss zur Eingemeindung gegeben hatte.

A. Hauser, H. Rebsamen, C. Bauer, C. Kamm:

# Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850–1920 (INSA)

Band 10: Winterthur, Zürich, Zug

Verlag Orell Füssli, Zürich 1992, 544 Seiten, Fr. 120.—, ISBN 3 280 02180 4.

Der 10. Band der Reihe «INSA» umfasst mit Winterthur, Zürich und Zug ein Städtedreieck, das seit etwa 1850 immer mehr zum